

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim vom 14.10.1997

§ 1

In § 4 wird der Absatz „Nicht überbaubare Flächen“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die übrigen Regelungen der Satzung vom 14.10.1997 gelten unverändert weiter.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Hinweis: Das Bauverbot an öffentlichen Straßen richtet sich nach § 22 und § 23 Landesstraßengesetz, wobei § 22 Abs. 2 LStrG bzw. § 23 Abs. 4 LStrG wegen Fehlens von Festsetzungen zur Begrenzung der Verkehrsflächen keine Anwendung finden.

Schwirzheim, 17.06.2009

Hermann Mücken
Ortsbürgermeister



Begründung:

Der Absatz „Nicht überbaubare Flächen“ ist in den Regelungen des § 22 Landesstraßengesetz (Bauverbot an öffentlichen Straßen) begründet. Mit der Regelung des Landesstraßengesetzes liegt eine ausreichende gesetzliche Norm zur Regelung des Anbauverbotes vor. Weitergehende satzungsrechtliche Regelungen sind daher nicht zwingend.

Nach den Regelungen des Landesstraßengesetzes können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Bauverbot zugelassen werden. Nach den satzungsrechtlichen Regelungen sind keine Ausnahmen vorgesehen.

Die Gemeinde sieht nicht die Notwendigkeit, weiterhin an einer über die gesetzliche Norm hinausgehende satzungsrechtliche Regelung zu treffen.

Der Absatz „Nicht überbaubare Flächen“ wird daher gestrichen. Es gelten damit ausschließlich die Regelungen des Landesstraßengesetzes.

Zur Klarstellung wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Das Bauverbot an öffentlichen Straßen richtet sich nach den §§ 22 und 23 Landesstraßengesetz, wobei § 22 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 4 LStrG wegen Fehlens von Festsetzungen zur Begrenzung der Verkehrsflächen keine Anwendung finden.“